

Verkündet
am 18. Februar 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] & S [REDACTED] KG., persönlich haftender Ge-
sellschafter Georg R [REDACTED], D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Theaterbesitzer Ludwig R [REDACTED], N [REDACTED],
O [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Ur-
teil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 20. Oktober 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin behauptet, der Architekt Dr. R. [REDACTED] habe ihr eine Honorarforderung gegen den Beklagten abgetreten, der folgender Sachverhalt zu Grunde liegt.

Durch Vertrag vom 18. März 1942 hatte der Beklagte dem Architekten Dr. R. [REDACTED] die Planung einschließlich der künstlerischen und technischen Oberleitung für den Bau eines Filmtheaters in N. [REDACTED] ([REDACTED]) übertragen. Als Honorar waren 6 % der Bausumme vereinbart. Das vorgesehene Baugelände sollte auch ein damals vom Beklagten erworbenes Synagogengrundstück umfassen.

Unstreitig fertigte Dr. R. [REDACTED] einen Vorentwurf an, und der Beklagte leistete eine Anzahlung von 1.500 RM. Wegen des Krieges wurde das Bauvorhaben nicht durchgeführt.

Nach dem Kriege mußte der Beklagte das Synagogengrundstück zurückerstatten. Er entschloß sich jedoch, das Filmtheater auf seinen übrigen sowie auf hinzuerworbenen Grundstücken zu errichten. Am 7. Februar 1950 schrieb er an Dr. R. [REDACTED], er habe mit Rücksicht auf die sáarländischen Verhältnisse von einem örtlichen Architekten einen neuen Plan anfertigen lassen. Dieser müsse jedoch geändert werden. Er halte deshalb eine neue Planung für das beste und habe dabei an ihn, Dr. R. [REDACTED], gedacht. Er stelle sich die Sache so vor, daß Dr. R. [REDACTED] eventuell den Plan anfertige, ein örtlicher Architekt aber die Bauleitung übernehme. Dr. R. [REDACTED] möge die Höhe seiner entstehenden Architektengebühren angeben. Er bitte, die Anfrage unverbindlich zu halten.

- 3 -

Dr. R. [REDACTED] antwortete am 10. Februar 1950, er sei damit einverstanden, daß ein am Ort ansässiger Architekt die Bauführung übernehme; für den Entwurf benötige er verschiedene, näher bezeichnete Unterlagen; er sei in der Lage das Bauvorhaben schnell zu bearbeiten; der Honorarsatz werde etwa 6 % betragen.

Der Beklagte kam auf diesen Schriftwechsel nicht mehr zurück. In den Jahren 1950/51 ließ er das Filmtheater errichten, ohne Dr. R. [REDACTED] hinzuzuziehen.

Die Klägerin hat behauptet, Dr. R. [REDACTED] habe erst 1959 erfahren, daß das Filmtheater gebaut sei. Dr. R. [REDACTED] habe im Jahre 1942 außer dem Vorentwurf auch einen Entwurf angefertigt. Sein Gebührenanspruch mache daher 30 % des Gesamthonorars aus. Da der Beklagte ihm die Erfüllung des Architektenvertrags unmöglich gemacht habe, ständen ihm für die weiteren nicht erbrachten Architektenleistungen nach § 15 Ziff. 2 und 6 des Vertrags vom 18. März 1942 von dem darauf entfallenden Honorar 60 % zu. Unter Zugrundelegung einer Bausumme von 200.000 DM und bei Berücksichtigung der gezahlten 1.500 RM ergebe sich eine Forderung von 7.140 DM. Diesen Betrag nebst Zinsen hat sie eingeklagt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat eingewandt, der Vertrag vom 18. März 1942 sei stillschweigend aufgehoben worden. Jedenfalls sei dessen Geschäftsgrundlage entfallen. Sicherlich aber seien daraus sich ergebende Ansprüche verjährt oder verwirkt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage bis auf einen der Entscheidung im Schlußurteil vorbehaltenen Teilbetrag von 150 DM nebst Zinsen hiervon abgewiesen.



Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Klagsanspruch im Betrage von (7.140 - 150 =) 6.990 DM nebst Zinsen weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Ansprüche Dr. R. [REDACTED] aus dem am 18. März 1942 abgeschlossenen Architektenvertrag verwirkt sind, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht geht von § 15 Ziff. 2 und 6 des Vertrags aus. Danach stehen dem Architekten, wenn der Bauherr den Vertrag kündigt, das Honorar für die bis dahin erbrachten Leistungen und 60 % des auf die nicht geleisteten Arbeiten entfallenden Teilhonorars zu (Ziff. 2). Wird dem Architekten die Leistung infolge eines vom Bauherrn zu vertretenden Umstandes unmöglich, so tritt die gleiche Folge ein (Ziff. 6).

Ein Anspruch aus § 15 Ziff. 2 oder 6 des Vertrags wäre, so führt das Berufungsgericht aus, mit dem Bau des Filmtheaters im Jahre 1950 fällig geworden. Erst mit der im Juli 1960 erhobenen Klage sei jedoch ein solcher Anspruch geltend gemacht worden. Bis dahin habe Dr. Rehder nichts verlangt. Ob er erst 1959 erfahren habe, daß das Filmtheater gebaut war, könne dahingestellt bleiben. Durch das Schreiben des Beklagten vom 7. Februar 1950 sei ihm bekannt geworden, daß dieser den Bau des Theaters ernstlich betrieb. Der Beklagte habe darin mitgeteilt, daß

er bereits einen anderen Architekten beauftragt habe. Dem Schreiben sei zu entnehmen gewesen, daß der Beklagte den Vertrag aus dem Jahre 1942 für erloschen hielt. Auf das Antwortschreiben Dr. R. [REDACTED] vom 10. Februar 1950 habe er nichts mehr von sich hören lassen. Unter diesen Umständen habe Dr. R. [REDACTED] etwaige Ansprüche innerhalb eines angemessenen Zeitraums anmelden müssen. Das gelte um so mehr, als es sich um Ansprüche aus einem damals bereits 8 Jahre zurückliegenden Vertrag gehandelt habe, dessen Fortbestand in Anbetracht der Kriegereignisse, des Zusammenbruchs und der späteren Abtrennung des Saarlandes auch einem Laien zumindest sehr zweifelhaft erscheinen mußte. Da Dr. R. [REDACTED] kein Honorar mehr verlangt habe, habe der Beklagte darauf vertrauen dürfen, daß aus dem Vertrag vom Jahre 1942 keine Ansprüche mehr geltend gemacht würden. Das restliche Honorar für die 1942 angefertigten Pläne sei sogar erst nach 18 Jahren verlangt worden.

Diese Ausführungen tragen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der hier zur Entscheidung stehende Teil des Klaganspruchs verwirkt ist. Mit der Verwirkung soll die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Verpflichteten ausgeschlossen werden (BGHZ 25, 47, 52). Der Verpflichtung des Schuldners, seine Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 242 BGB), entspricht die Pflicht des Gläubigers, seinen Anspruch nach den gleichen Grundsätzen rechtzeitig geltend zu machen. Der Gläubiger darf damit nicht so lange warten, bis der Schuldner aus den gegebenen Umständen schließen muß, der Gläubiger werde nicht mehr auf seinem Recht bestehen. Das gilt um so mehr bei einem, wie hier, den Umständen nach für Gläubiger

und Schuldner zweifelhaften Anspruch. Auf einen entgegenstehenden Willen des Gläubigers kommt es dabei ebenso wenig an, wie es umgekehrt eines Verzichtswillens des Gläubigers bedarf. Die Verwirkung kann gegen den Willen des Berechtigten eintreten.

Der Verpflichtete muß sich jedoch mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet haben, daß dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde. Daß der Beklagte dies getan hat, und zwar für Dr. R. deutlich erkennbar, hat das Berufungsgericht unter Würdigung der ganzen Umstände, insbesondere dessen Schreibens vom 7. Februar 1950 ohne Rechtsfehler festgestellt. Unstreitig hat auch der Beklagte das Filmtheater von einem anderen Architekten erbauen lassen und diesen bezahlt.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht, wie in der Klageschrift beantragt, den Architekten Dr. R. als Zeugen darüber vernommen, daß der Beklagte nach dem Schriftwechsel im Februar 1950 trotz mehrmaliger Anfrage nichts mehr habe von sich hören lassen.

Diese Rüge ist unbegründet.

a) Der Beklagte hatte in seiner Anfrage vom 7. Februar 1950 - wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt - deutlich zu erkennen gegeben, daß er den früheren Vertrag als erledigt ansehe, gegebenenfalls aber bereit sei, einen neuen Vertrag mit Dr. R. zu schließen. Nachfragen des Dr. R., ob der Beklagte das Bauvorhaben durchführen wolle, wären deshalb nicht geeignet gewesen, die Verwirkung von Ansprüchen aus dem 1942 abgeschlossenen Vertrag auszuschließen.

b) Die Klägerin hat die unter Beweis gestellte Behauptung, nachdem der Beklagte sie im Schriftsatz vom 18. November 1960 (S. 6) ausdrücklich bestritten hatte, in ihren späteren Schriftsätzen an das Landgericht und insbesondere im Berufungsverfahren nicht mehr aufgegriffen. Sie kann deshalb im Revisionsverfahren nicht rügen, das Berufungsgericht habe gegen § 286 ZPO verstoßen (BGHZ 35, 103, 106).

2. Ob Dr. R. [REDACTED] von der Durchführung des Bauvorhabens nichts gewußt hat, brauchte das Berufungsgericht nicht zu klären. Es führt aus, Dr. R. [REDACTED] habe, auch wenn ihm dies unbekannt war, dem Brief des Beklagten vom 7. Februar 1950 entnehmen müssen, daß der Beklagte nunmehr das Lichtspieltheater beschleunigt bauen wollte, den Vertrag aus dem Jahre 1942 jedoch für erloschen erachtete. Dem ist zuzustimmen. Dr. R. [REDACTED] hätte, insbesondere als der Beklagte nichts mehr von sich hören ließ, einen Honoraranspruch aus dem 1942 abgeschlossenen Vertrag alsbald wenigstens erwähnen müssen, wenn er nicht beim Beklagten den Eindruck erwecken wollte, er erachte den alten Vertrag als gegenstandslos.

3. Es kommt nicht darauf an, ob Bauherren häufig den in Aussicht genommenen Architekten zunächst drängen, dann aber lange nichts von sich hören lassen. Darüber, wie die Revision meint, die Einholung eines Sachverständigengutachtens anzuregen, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß. Hier geht es um Schlüsse, die der Beklagte - für Dr. R. [REDACTED] deutlich erkennbar - aus dessen Verhalten als Architekt ziehen mußte.

- 8 -

Nach § 97 ZPO hat ^{die Klägerin} ~~der Beklagte~~ die Kosten ^{Ihrer} ~~seiner~~ unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Winkeimann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke